



An den Grossen Rat

14.1792.01

FD/P141792

Basel, 28. Januar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Abzug der Arbeitswegkosten
- Abzug der Kosten für die Aus- und Weiterbildung
- Weitere Anpassungen

Inhalt

1. Zusammenfassung und Begehren	3
2. Abzug der Arbeitswegkosten	3
3. Abzug der Kosten für die Aus- und Weiterbildung	5
4. Grundstückgewinnsteuer: Bestimmung des Realwerts 1977	6
5. Fälligkeit der Steuerforderungen von Personen im Ausland	6
6. Steuerrekurskommission	7
7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs (E StG)	7
8. Inkrafttreten	9
9. Finanzielle Auswirkungen	10
10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
11. Antrag	10

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Bestimmungen

Beilage:

- Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000

1. Zusammenfassung und Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag und Gesetzesentwurf schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende gesetzlichen Neuerungen und Anpassungen vor:

- Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg auf Fr. 3'000 (ab Steuerperiode 2016)
- Neuer allgemeiner Abzug für die Kosten der Aus- und Weiterbildung bis Fr. 12'000 (ab Steuerperiode 2016)
- Diverse Anpassungen:
 - Grundstücksgewinnsteuer: Umschreibung des Realwerts als Ersatz-Einstandswert
 - Steuerfälligkeit bei Beendigung der wirtschaftlichen Steuerzugehörigkeit in der Schweiz
 - Vereinfachungen im Verfahren vor der Steuerrekurskommission

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

2. Abzug der Arbeitswegkosten

Nach heutigem Recht können die Steuerpflichtigen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, die im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehenden Gewinnungskosten (Berufskosten) von ihrem Einkommen in unbeschränktem Umfang in Abzug bringen (§ 27 Steuergesetz StG). Typische Berufskosten sind die Ausgaben für Berufswerkzeug und Fachliteratur, für die berufliche Weiterbildung, für ein Arbeitszimmer, für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie für den Arbeitsweg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (§§ 19 ff. Steuerverordnung StV). Dabei haben die Steuerpflichtigen die Wahl zwischen dem Abzug der nachzuweisenden effektiven Berufskosten und einem Pauschalabzug von 4'000 Franken pro Person (sog. Berufskostenpauschale). Ist die Pauschale höher, kann die steuerpflichtige Person den Pauschalbetrag statt der effektiven Kosten abziehen (§ 27 Abs. 2 StG). Nach geltendem Recht können die notwendigen Fahrkosten für den Arbeitsweg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abgezogen werden (§ 27 Abs. 1 lit. a StG). Grundsätzlich sind nur die Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar (§ 22 Abs. 2 StV). Steht jedoch kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder aus anderen Gründen objektiv nicht zumutbar, können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den für die direkte Bundessteuer geltenden Pauschalansätzen abgezogen werden (§ 22 Abs. 3 StV).

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 nahmen Volk und Stände den Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 „über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative „für den öffentlichen Verkehr“)“ mit 1'776'878 Ja-Stimmen gegen 1'088'176 Nein-Stimmen (Basel-Stadt: 45'189 Ja, 17'333 Nein) und einem Ständemehr von 19 6/2 an (sog. FABI-Vorlage, BBI 2014 4117). Mit diesem Bundesbeschluss verbunden ist das Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (BBI 2014 4097). Gemäss Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 2014 treten der Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 und das Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 am 1. Januar 2016 in Kraft (BBI 2014 4113).

Mit dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 werden das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) geändert. Neu sieht das DBG vor, dass die notwendigen Kosten für den beruflichen Arbeitsweg nur bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken in Abzug gebracht werden können (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG). Das ebenfalls geänderte StHG bestimmt für

die Kantone, dass sie den Arbeitswegkostenabzug fakultativ auf einen von ihnen frei bestimmbar Maximalbetrag kürzen können (Art. 9 Abs. 1 StHG).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf schlägt der Regierungsrat vor, die Regelung des Bundes zu übernehmen und den Arbeitswegkostenabzug wie bei der direkten Bundessteuer auf einen Maximalbetrag von 3'000 Franken zu begrenzen. Dafür sprechen verschiedene Gründe.

Zum einen handelt es sich bei den Fahrkosten für den Arbeitsweg nicht um eigentliche Gewinnungskosten. Sie hängen nicht direkt, sondern nur mittelbar mit der Berufsausübung zusammen. Die Wahl eines vom Arbeitsort getrennten Wohnorts erfolgt zumeist aus privaten Beweggründen. Ähnlich wie bei den Kinderbetreuungskosten ist eine Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs auf einen bestimmten Maximalbetrag mit dem Verfassungsprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Grundsatz der Reineinkommensbesteuerung durchaus vereinbar und dem Gesetzgeber daher unbenommen. Indem das Pendeln steuerlich nur noch beschränkt subventioniert wird, wird dem Trend zu immer längeren Arbeitswegen entgegengewirkt, was aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen Sinn macht.

Für eine gleiche Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs wie bei der direkten Bundessteuer spricht auch die vertikale Steuerharmonisierung. Da die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer gleichzeitig deklariert und veranlagt werden, führen unterschiedliche Regeln für die gleichen Einkommenspositionen zwangsläufig zu einer Verkomplizierung des Steuerverfahrens. Zudem wäre es schwer einzusehen, wenn die Arbeitswegkosten bei der einen Steuer unbeschränkt und bei der anderen Steuer nur begrenzt abziehbar wären.

Hinzu kommt, dass sich Volk und Stände in der Abstimmung vom 9. Februar 2014 klar für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur entschieden haben. Gemäss Art. 87a Abs. 3 BV (Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013) beteiligen sich die Kantone angemessen an der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur. Gemäss dem geänderten Art. 57 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes leisten die Kantone eine Einlage von 500 Mio. Franken pro Jahr an den Bahninfrastrukturfonds. Laut einer provisorischen Auskunft des Bundesamts für Verkehr soll sich der Kanton Basel-Stadt ab 2016 voraussichtlich mit rund 2,94 Mio. Franken pro Jahr an der Finanzierung des neuen Bahninfrastrukturfonds beteiligen. Nachdem sich Volk und Stände für die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur entschieden haben und der Bundesgesetzgeber als Massnahme unter anderem die Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs vorgesehen hat, ist es folgerichtig, wenn der Abzug bei den kantonalen Steuern in gleicher Weise beschränkt wird. Auch in anderen Kantonen wird eine Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs auf 3'000 Franken geprüft.

Die Beschränkung des Arbeitswegkostenabzugs auf 3'000 Franken führt für den Kanton zu Mehreinnahmen von circa 2,91 Mio. Franken. Von der Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs wären rund 3'500 Steuerpflichtige betroffen.

Die Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs hat auf die Berufskostenpauschale von 4'000 Franken keinen direkten Einfluss. Die Wahl zwischen der Pauschale und dem Abzug der effektiven Kosten gilt weiterhin. Neu ist nur, dass die Fahrkosten nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch bis zum Maximalbetrag von 3'000 Franken abziehbar sind. Dazu ein Beispiel:

	entweder Abzug effektive Kosten		oder Pauschalabzug
	bisher	neu	
Kosten für Berufswerkzeug	1'400	1'400	
Verpflegungsmehrkosten	1'600	1'600	
Arbeitswegkosten	9'000	3'000 ¹	
Total der Kosten / Abzug	12'000²	6'000²	4'000

¹ Limitierung auf Fr. 3'000 / ² Abziehbar, weil höher, sind Fr. 12'000 (bisher) bzw. Fr. 6'000 (neu).

3. Abzug der Kosten für die Aus- und Weiterbildung

Nach geltendem Recht können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden (§ 27 Abs. 1 lit. d StG). Bei den Weiterbildungskosten handelt es sich um Gewinnungskosten (Berufskosten), da sie in direktem Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehen. Nach dem Grundsatz der Reineinkommensbesteuerung sind sie in unbeschränktem Umfang abziehbar. Nicht abzugsfähig sind demgegenüber die Ausbildungskosten (§ 34 lit. b StG), es handelt sich bei ihnen nicht um Gewinnungskosten, sondern um Anlage- oder Lebenshaltungskosten. Ebenfalls keine Gewinnungskosten stellen die sog. Umschulungskosten dar, doch werden sie kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung den Weiterbildungskosten gleichgestellt (§ 27 Abs. 1 lit. d StG, § 25 Abs. 3 StV).

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 hat der Bund das bisherige Konzept mit nicht abziehbaren Ausbildungskosten und abziehbaren Weiterbildungskosten grundlegend umgestaltet (BBI 2013 7385). Neu können sämtliche berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II vom Einkommen abgezogen werden. Als berufsorientiert gelten Kosten, die einer aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit dienen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die steuerpflichtige Person über einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II verfügt oder dass sie das 20. Lebensjahr vollendet hat und ihre Ausbildung nicht einem Abschluss auf Sekundarstufe II dient.

Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung				
Kosten der Aus- und Weiterbildung: abziehbar	Tertiärstufe:	Höhere Berufsbildung	Fachhochschule	Universitäre Hochschule
Kosten der Grundausbildung: nicht abziehbar	Sekundarstufe II:	Berufslehre	Fachmittelschule	Maturitätsschule
	Sekundarstufe I:	Sekundarschule		
	Primarstufe:	Primarschule		

Mit dem einheitlichen Abzug der Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung ab Tertiärstufe entfällt die bisher wichtige und nicht immer einfache Unterscheidung zwischen abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten. Das macht Sinn. Denn mit der immer grösser werdenden Vielfalt an Fortbildungsmöglichkeiten und Berufswege ist die steuerlich bedingte Unterscheidung viel schwieriger und zum Teil auch fragwürdig geworden und führt auch regelmässig zu rechtlichen Auseinandersetzungen.

Nicht abziehbar sind die Kosten für die Grundausbildung bis und mit Sekundarstufe II. Alle anderen Aufwendungen für die berufsorientierte Bildung sind abziehbar, egal ob es sich dabei um eine Erst- oder um eine Zweit- oder Zusatzausbildung und ob es sich um einen vollzeitlichen oder berufsbegleitenden Bildungsweg handelt. Nicht abziehbar sind hingegen die nicht berufsbezogenen Bildungskosten, die der Liebhaberei, der Freizeitgestaltung oder der Selbstentfaltung dienen. Ebenfalls kein Abzug möglich ist für Bildungskosten, die der Steuerpflichtige nicht selber trägt, sondern die vom Arbeitgeber übernommen werden; im Gegenzug braucht sie der Steuerpflichtige nicht als geldwerte Lohnzusatzleistungen zu versteuern.

Gesetzessystematisch ist der Ausbildungs- und Weiterbildungskostenabzug richtigerweise nicht mehr als Berufskostenabzug konzipiert, weil es sich bei den Ausbildungskosten nicht um Gewinnungskosten handelt und der Abzug begrenzt ist, sondern bei den allgemeinen Abzügen in Art. 9 Abs. 2 StHG bzw. Art. 33 DBG eingeteilt, wo auch die anderen nichtorganischen Abzüge wie bspw. für Schuldzinsen, Versicherungsbeiträge, Kinderbetreuungskosten usw. geregelt sind.

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug für die Aus- und Weiterbildungskosten betragsmäßig begrenzt. Der Bundesrat hatte ursprünglich eine Beschränkung auf 4'000 Franken vorgeschlagen, doch beschlossen die eidgenössischen Räte die Limitierung auf 12'000 Franken festzulegen, analog der Praxis zur Bescheinigung der vom Arbeitgeber übernommenen Bildungskosten im Lohnausweis. Auch bei den kantonalen Steuern ist der Abzug zu begrenzen, doch sind die Kantone nach Art. 9 Abs. 2 Bst. o StHG bei der Bestimmung des abziehbaren Maximalbetrags frei. Der Regierungsrat schlägt aus Gründen der Praktikabilität und der vertikalen Harmonisierung vor, die Bestimmungen zur direkten Bundessteuer zu übernehmen und den abziehbaren Maximalbetrag für den Kanton ebenfalls auf 12'000 Franken zu begrenzen. Wie schon beim Arbeitswegkostenabzug erwähnt, erleichtern gleichlautende Bestimmungen für beide Steuerarten das Deklarations- und Veranlagungsverfahren ganz wesentlich.

Mit der Einführung des neuen Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten ist gemäss den Schätzungen der Steuerverwaltung mit Mindereinnahmen von rund 1.7 Mio. Franken zu rechnen. Der einnahmenmindernde Effekt des Abzugs der Ausbildungskosten und die einnahmenmehrende Begrenzung des Abzugs für Weiterbildungskosten kompensieren sich teilweise.

4. Grundstückgewinnsteuer: Bestimmung des Realwerts 1977

Der steuerbare Grundstückgewinn besteht aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anlagekosten (Einstandswert, § 106 Abs. 1 StG). Liegt der Erwerb eines Grundstücks längere Zeit zurück, so hat die steuerpflichtige Person zur Berechnung des steuebaren Grundstückgewinns die Möglichkeit, statt des effektiven Einstandswerts einen Ersatzwert anzuwenden. Als Ersatzwert gilt dabei der Realwert per 1. Januar 1977, welcher aus dem Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung und dem Landwert gemäss Bodenwertkatalog besteht (§ 106 Abs. 4 StG). In einem den Kanton Basel-Stadt betreffenden Entscheid vom 6. Mai 2013 erkannte das Bundesgericht, dass der für die Anlagekosten massgebliche Ersatzwert gemäss Art. 12 Abs. 1 StHG dem Verkehrswert entsprechen müsse und § 106 Abs. 4 StG dieses Erfordernis nicht erfülle, weil die Baunebenkosten in der gesetzlichen Umschreibung des Realwerts nicht enthalten seien, obwohl sie ebenfalls zu den Anlagekosten gehörten (BGer. 2C_77/2013 = BStPra XXII/2014, 25). Der Regierungsrat schlägt eine entsprechende Ergänzung von § 106 Abs. 4 StG vor, um die vom Bundesgericht beanstandete Unvollständigkeit in der Umschreibung des Ersatzwerts zu beheben.

5. Fälligkeit der Steuerforderungen von Personen im Ausland

Bei einem Domizilwechsel innerhalb der Schweiz gilt der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Das bedeutet, dass die steuerpflichtige Person fürs ganze Jahr, in dem der Domizilwechsel stattfindet, im Zuzugskanton zu besteuern ist (Zuzugsprinzip, Art. 4b StHG, § 8 Abs. 3 StG). Der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode wurde im Jahre 2001 mit der Anpassung des kantonalen Rechts an die Steuerharmonisierung eingeführt (GRB vom 6.6.2001; RR Ratschlag Nr. 9069). Gleichzeitig wurde auch § 194 Abs. 2 StG angepasst und lit. a, der die sofortige Fälligkeit der Steuern bei Beendigung der Steuerpflicht vorsah, ersatzlos aufgehoben, in der Meinung, dass aufgrund des Prinzips der Einheit der Steuerperiode für Wegzüger der gleiche allgemeine Fälligkeitstermin (31. Mai des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres) wie für ganzjährig Steuerpflichtige gelten könne. Eine sofortige Fälligkeit der Steuer bereits im Moment der Beendigung der Steuerpflicht sei hier, anders als bei einem Wegzug ins Ausland, wo das Veranlagungs- und Bezugsverfahren unverzüglich abgewickelt werden müsse, nicht zwingend (RR Ratschlag Nr. 9069, S.12). Allerdings wurde dabei übersehen, dass die sofortige Fälligkeit in Fällen, in denen eine im Ausland ansässige Person mit wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton, die ihre (beschränkte) Steuerpflicht infolge Geschäftsaufgabe oder Veräußerung von Grundeigentum beendet, Sinn macht, weil Steuerforderungen gegenüber Personen, die ihre Steuerzugehörigkeit zur

Schweiz beenden, ohne Verzug geltend zu machen sind. Der Regierungsrat schlägt daher vor, die sofortige Fälligkeit von Steuerforderungen nicht nur bei einem Wegzug ins Ausland, sondern auch bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Aufgabe der wirtschaftlichen Zugehörigkeit durch im Ausland ansässige Personen wieder einzuführen und § 194 Abs. 2 StG in diesem Sinne anzupassen.

6. Steuerrekurskommission

Das Rekursverfahren vor der Steuerrekurskommission ist in den §§ 164 bis 170 StG geregelt. Im Jahre 2010 wurden diese Bestimmungen revidiert, mit dem Ziel das Verfahren zu vereinfachen und die Effizienz der Rekurskommission zu verbessern (GRB vom 8.9.2010; RR Ratschlag Nr. 10.0197.01, WAK Bericht Nr. 10.0197.02). Unter anderem wurden auch die Zuständigkeiten des Präsidenten der Steuerrekurskommission zum Erlass von Entscheiden als Einzelrichter neu bestimmt. Die neue Verfahrensordnung hat sich bewährt, in zwei Punkten besteht aber noch Anpassungsbedarf.

Der eine Punkt betrifft die Kompetenzen der juristischen Kommissionsekretäre und Kommissionsekretärinnen. Nach § 168a StG entscheidet der Präsident der Steuerrekurskommission als Einzelrichter u.a. a) über die Abschreibung des Verfahrens wegen Rekursrückzugs, Rekursanerkennung durch Wiedererwägung, Gegenstandslosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahinfallensgründe, und b) wenn auf Rekurse wegen Verspätung oder aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann. Gemäss § 165a StG und § 130 Abs. 1 StV nehmen die Kommissionsekretäre verschiedene Aufgaben wahr, die ihnen der Präsident übertragen kann. Die Möglichkeit der Kommissionssekretäre, stellvertretend für den Präsidenten tätig zu sein, sollte zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens auch für die in § 168a Abs. 1 lit. a und b erwähnten Fälle vorgesehen werden. Der Regierungsrat schlägt daher eine entsprechende Ergänzung von § 168a StG vor, wonach der Präsident der Rekurskommission die in Abs. 1 lit. a und b erwähnten Befugnisse ganz oder teilweise an die juristischen Kommissionssekretäre und Kommissionsekretärinnen delegieren kann. § 130 Abs. 1 StV bildet dafür keine genügende Rechtsgrundlage.

Der zweite Punkt betrifft den Schriftenwechsel. Nach § 166 Abs. 1 StG lädt der Präsident der Steuerrekurskommission die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. In gewissen Fällen macht die Einladung der Steuerverwaltung keinen Sinn, dann nämlich wenn ein Rekurs wie bspw. bei Fristversäumnis von vornherein unzulässig oder unbegründet ist und die Aufforderung der Steuerverwaltung zur Stellungnahme eine leere Formalität wäre, die den Ausgang des Verfahrens in keiner Weise beeinflussen würde. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist es in begründeten Fällen sinnvoll, auf die Einholung einer Stellungnahme der Steuerverwaltung zu verzichten. Der Regierungsrat schlägt eine entsprechende Ergänzung von § 166 Abs. 1 StG vor.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs (E StG)

§ 18 Abs. 1^{bis} / 28 Abs. 2 lit. g und 70 Abs. 1 lit. h E StG - Übernahme der Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber übernimmt, sind gemäss Art. 7 Abs. 1 StHG ungeachtet ihrer Höhe nicht (mehr) als Lohnzusatzleistungen steuerbar. Damit entfällt auch die Pflicht des Arbeitgebers, die übernommenen Aus- und Weiterbildungskosten im Lohnausweis bescheinigen zu müssen. Nach der bisherigen Praxis musste der Arbeit-

geber die von ihm übernommenen Weiterbildungskosten im Lohnausweis erst ab einem Betrag von 12'000 Franken angeben.

Die §§ 28 Abs. 2 lit. g und 70 Abs. 1 lit. h E StG halten im Sinne einer Präzisierung fest, dass es sich bei den vom Arbeitgeber übernommenen Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer immer um geschäftsmässig begründeten und damit steuerlich absetzbaren Personalaufwand handelt.

§ 27 Abs. 1 lit. a E StG - Begrenzung des Abzugs der Fahrkosten für den Arbeitsweg

Die Arbeitswegkosten sind nur noch beschränkt bis maximal 3'000 Franken vom Erwerbseinkommen abziehbar. Die Begrenzung des Abzugs hat auf die allgemeine Berufskostenpauschale von 4'000 Franken gemäss § 27 Abs. 2 StG keinen direkten Einfluss. Diese bleibt anwendbar, wenn sie höher ist als die gesamten nachgewiesenen effektiven Berufsausgaben einschliesslich der (neu nur noch beschränkt abziehbaren) Arbeitswegkosten.

§ 27 Abs. 1 lit. c und d E StG - Weiterbildungskosten gelten nicht als Berufskosten

Gemäss dem neuen Konzept gelten die berufsorientierten Weiterbildungskosten, obwohl sie in direktem Zusammenhang mit der Einkommenserzielung im Zusammenhang stehen, nicht mehr als Berufskosten, sondern sind als allgemeiner Abzug absetzbar. Daher ist § 27 Abs. 1 lit. d StG aufzuheben. Zudem macht der in § 27 Abs. 1 lit. c StG statuierte Verweis auf den neuen § 32 Abs. 1 lit. k E StG deutlich, dass die Kosten der beruflichen Weiterbildung nicht zusätzlich neben dem allgemeinen Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden können.

§ 32 Abs. 1 lit. k / 34 E StG - Neuer allgemeiner Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Die Kosten für die berufliche Weiterbildung gehören neu zu den allgemeinen Abzügen und gelten nicht mehr als Gewinnungskosten und müssen daher nicht mehr wie bisher in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen. Nach § 32 Abs. 1 lit. k E StG sind alle berufsorientierten Bildungskosten, die entweder nach Abschluss der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) oder die bei Fehlen eines solchen Abschlusses nach Vollendung des 20. Lebensjahrs entstehen und nicht dem Abschluss auf Sekundarstufe II dienen, abziehbar. Mit anderen Worten sind alle Bildungskosten der Tertiärstufe gemäss dem schweizerischen Bildungssystem (Universitäre Hochschulen, pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen, höhere Fachschulen) abzugsfähig. Nicht abziehbar sind die Bildungskosten, die der Liebhaberei, Freizeitgestaltung oder Selbstentfaltung dienen. Auch sind nur die Kosten der eigenen Aus- oder Weiterbildung des Steuerpflichtigen abziehbar, nicht hingegen die Bildungskosten für Angehörige. Diese werden im Rahmen der allgemeinen Familienabzüge (Kinderabzug, Unterstützungsabzug, Alimentenabzug) berücksichtigt. Da nach dem neuen Konzept die berufsorientierten Ausbildungskosten abziehbar sind, ist der bisherige § 34 lit. b StG aufzuheben.

§ 37 Abs. 1 E StG - Ausgleich der kalten Progression

Da sowohl der Arbeitswegkostenabzug wie auch der Ausbildungskostenabzug nach oben betragsmässig begrenzt und damit der Teuerung ausgesetzt sind, sind die Maximalbeträge beim Ausgleich der kalten Progression anzupassen. Der in § 37 Abs. 1 StG enthaltene Verweis auf die dem Ausgleich unterliegenden Abzüge ist daher um die §§ 27 Abs. 1 lit. a und 32 Abs. 1 lit. k zu ergänzen.

§ 106 Abs. 4 E StG - Neue Umschreibung des Realwerts per 1.1.1977 als Ersatzwert

Neu werden in § 106 Abs. 4 auch die Baunebenkosten als Bestandteil des Realwerts aufgeführt.

§ 166 Abs. 1 E StG - Steuerrekurskommission, Verzicht auf Stellungnahme der Verwaltung

Gemäss 166 Abs. 1 E StG soll der Präsident oder die Präsidenten der Steuerrekurskommission in begründeten Fällen auf die Einladung der Steuerverwaltung zur Stellungnahme verzichten können, wenn dies keinen Sinn macht. Das kann der Fall sein, wenn ein Rekurs von vornherein unzulässig oder unbegründet ist. Unzulässig ist eine Rekurseingabe etwa dann, wenn eine Prozessvoraussetzung klarerweise nicht erfüllt ist und eine Verbesserung der Eingabe daran auch nichts ändern würde, wie bspw. bei offensichtlicher Unzuständigkeit der angerufenen Instanz, bei verspäteter Einreichung des Rechtsmittels oder bei fehlender Legitimation des Beschwerdeführers. Unbegründet ist ein Rekurs, wenn die Anträge und die Begründung in keiner Weise geeignet sind, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung umzustossen, wie bspw. wenn die Einsprachefrist versäumt wurde. Ein Verzicht auf die Stellungnahme der Steuerverwaltung liegt im Interesse der Verfahrensökonomie und ist daher sinnvoll.

§ 168a Abs. 4 E StG - Steuerrekurskommission, Befugnisse der Kommissionssekretäre

Mit dieser Bestimmung wird dem Präsidenten der Steuerrekurskommission ermöglicht, den juristischen Kommissionssekretären und -sekretärinnen nebst den Instruktionsbefugnissen gemäss § 165a Abs. 1 auch gewisse Entscheidungskompetenzen nach § 168a Abs. 1 lit. a und b StG zu delegieren. Es geht bei diesen Befugnissen um Verfahrensformalitäten, die die Kommissionsekretäre im Interesse der Prozessökonomie stellvertretend für den Präsidenten erledigen können sollen (lit a: Abschreibung des Verfahrens wegen Rekursrückzugs, Rekursanerkennung durch Wiedererwägung, Gegenstandslosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahnfallensgründe; lit. b: Nichteintreten wegen Verspätung oder anderer Gründe). Eine bewährte ähnliche Regelung kennt bspw. auch die Baurekurskommission.

§ 194 Abs. 1 lit. b E StG - Fälligkeit der Steuer bei Beendigung der wirtschaftlichen Steuerzugehörigkeit

Die sofortige Fälligkeit von periodisch geschuldeten Steuern soll nicht nur im Fall eines Wegzugs ins Ausland gelten, sondern auch bei einer Beendigung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit durch eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz. Daher sieht § 194 Abs. 2 lit. b E StG analog DBG (Art. 161 Abs. 4 Bst. c DBG) und den Steuergesetzen diverser Kantone (bspw. Art. 232 Abs. 2 Bst. c StG BE; § 177 Abs. 5 lit. c StG SO) im Falle einer Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder einer Beteiligung an einem solchen, einer Nichtweiterführung einer Betriebsstätte oder der Veräußerung von Grundeigentum im Kanton ebenfalls die sofortige Fälligkeit der Steuern vor. Inhaltlich unverändert bleibt der bisherige § 194 Abs. 2 lit. b StG zur Fälligkeit der Steuer bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz, er wird aber neu zu lit. a.

§ 234 Abs. 26 E StG – Inkrafttreten: Siehe dazu nachstehenden Abschnitt

8. Inkrafttreten

§ 234 Abs. 26 E StG regelt das Inkrafttreten des neuen Rechts. Die neuen Bestimmungen zu den Abzügen für die Arbeitswegkosten und die Aus- und Weiterbildungskosten sind entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben ab Steuerperiode 2016 für wirksam zu erklären (Arbeitswegkostenabzug: Bundesratsbeschluss vom 2.6.2014; Aus- und Weiterbildungskostenabzug: Bundesrat Medienmitteilung vom 16.4.2014 i.V.m. Art. 72r StHG). Die übrigen Anpassungen, die entweder bereits bestehende Vorgaben umsetzen oder das Verfahrensrecht betreffen, werden bereits ab Eintritt der Rechtskraft des Gesetzesbeschlusses wirksam.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Begrenzung des Abzugs der Kosten für den Arbeitsweg auf 3'000 Franken führt zu Steuermehreinnahmen von rund 2,9 Mio. Franken. Die Einführung des neuen Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten hat nach den Schätzungen der Steuerverwaltung Mindereinnahmen von rund 1,7 Mio. Franken zu Folge. Die übrigen Änderungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

10. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage nach § 8 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen nennenswerten administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

Der vorgelegte Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang:

- Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Steuergesetzes
Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen

Geltendes Recht (StG)	Vorschlag Regierungsrat (E StG)	DBG / StHG
---	<p>§ 18 E StG ^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.</p>	<p>Art. 17 DBG ^{1bis} Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.</p> <p>Art. 7 StHG ¹ ... Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keine steuerbaren Einkünfte dar. ...</p>
<p>§ 27 StG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.</p>	<p>§ 27 E StG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 32 Abs. 1 lit. k bleibt vorbehalten.</p> <p>d) Aufgehoben</p>	<p>Art. 26 DBG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>c. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten.</p> <p>d. Aufgehoben</p> <p>Art. 9 StHG ¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.</p>
---	<p>§ 28 E StG ² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	<p>Art. 27 DBG ² Dazu gehören insbesondere:</p> <p>e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>
---	<p>§ 32 E StG ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:</p> <p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II</p>	<p>Art. 33 DBG / Art. 9 Abs. 2 StHG ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:</p> <p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II</p>

	handelt.	handelt.
§ 34 StG Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: b) die Ausbildungskosten;	§ 34 E StG Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: b) Aufgehoben	Art. 34 DBG / Art. 25 StHG Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: b. Aufgehoben
§ 37 StG ¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.	§ 37 E StG ¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.	---
---	§ 70 E StG ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.	Art. 59 DBG ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
§ 106 StG ⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt zuzüglich des relativen Landwertes nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977) erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 3.	§ 106 E StG ⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt, Baunebenkosten und relativer Landwert nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977) erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 3.	---
§ 166 StG ¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrechtskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.	§ 166 E StG ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrechtskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. In begründeten Fällen kann sie oder er darauf verzichten. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.	---
---	§ 168a E StG ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Erledigung der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a und b teilweise oder ganz an das juristische Sekretariat delegieren.	---
§ 194 StG ² In jedem Falle fällig werden die Steuern: a) aufgehoben b) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;	§ 194 E StG ² In jedem Falle fällig werden die Steuern: a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft; b) zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren	Art. 161 DBG ⁴ In jedem Falle wird die Steuer fällig: a. am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft; b. c. im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteili-

	<p>Geschäftsbetrieb im Kanton oder ihre Beteiligung an einem solchen, ihre Betriebsstätte im Kanton, ihren Grundbesitz im Kanton oder ihre durch Grundstücke im Kanton gesicherten Forderungen aufgibt;</p>	<p>gung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke gesicherten Forderungen aufgibt (Art. 4, 5 und 51);</p>
---	<p>§ 234 E StG ²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar, vorbehältlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 106 Abs. 4, 166 Abs. 1, 168a Abs. 4 und 194 Abs. 2, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden.</p>	---

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom ..., beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgenden neuen Absatz 1^{bis} beigefügt:

^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.

§ 27 Abs. 1 lit. a) und c) erhalten folgende neue Fassung:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 32 Abs. 1 lit. k bleibt vorbehalten.

§ 27 Abs. 1 lit. d wird aufgehoben.

§ 28 Abs. 2 erhält folgende neue lit. g beigefügt:

g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 32 Abs. 1 erhält folgende neue lit. k beigefügt:

k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 34 lit. b wird aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 erhält neu folgende Fassung:

Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue lit. h beigefügt:

h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 106 Abs. 4 erhält neu folgende Fassung:

⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt, Baunebenkosten und relativer Landwert nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977) erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 3.

§ 166 Abs. 1 erhält neu folgende Fassung:

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. In begründeten Fällen kann sie oder er darauf verzichten. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

§ 168a erhält folgenden neuen Abs. 4 beigefügt:

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Erledigung der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a und b teilweise oder ganz an das juristische Sekretariat delegieren.

§ 194 Abs. 2 lit. a und b erhalten neu folgende Fassung:

a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
b) zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb im Kanton oder ihre Beteiligung an einem solchen, ihre Betriebsstätte im Kanton, ihren Grundbesitz im Kanton oder ihre durch Grundstücke im Kanton gesicherten Forderungen aufgibt;

§ 234 erhält folgenden neuen Abs. 26 beigefügt:

²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar, vorbehältlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 106 Abs. 4, 166 Abs. 1, 168a Abs. 4 und 194 Abs. 2, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.